

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2543

**Bundesarbeitsrat
Regionalbüro
Nord**

IG BAU · Regionalbüro Nord · Jungestr. 1 · 20535 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Jungestraße 1
20535 Hamburg

Telefon: (040) 25 16 07 - 0
Telefax: (040) 2 51 39 77

E-Mail: nord@igbau.de
Internet: www.igbau.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Wei/fau

Hamburg,
2. November 2007

Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage der IG BAU, Region Nord bedanke ich mich für die Einladung zur Anhörung am 7.11. 2007.

Nachfolgend eine Zusammenfassung unserer wesentlichen Änderungswünsche zur letzten Fassung des Entwurfs von Anfang September 07, Drucksache 16/1582. Wir konzentrieren uns zunächst auf 7 Eckpunkte.

Zu den anderen Punkten verweisen wir auf unsere Stellungnahme gegenüber dem MLUR vom 06.07. 2007 so wie auf die gemeinsame Stellungnahme der Mitglieder des „Bündnisses Wald“, die wir inhaltlich voll mittragen.

Für die weiteren parlamentarischen Beratungen und Entscheidungen bitten wir um Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- 1. Stellenwert der Gemeinwohlbelange/Leistungen**
- 2. Überleitung des Personals**
- 3. Rückkehrrecht des Personals**
- 4. Tariffähigkeit der Anstalt**

SEB AG, Frankfurt

Konto 1 000 204 803
BLZ 500 101 11
BIC: ESSEDE5FT
IBAN: De13500101111000204803

- 5. Beteiligung der Beschäftigten an Entscheidungsprozessen durch angemessene Berücksichtigung im Verwaltungsrat**
- 6. Weitergeltung von Rahmenvereinbarungen nach § 59 Mitbestimmungsgesetz**
- 7. Ausbildung zum Forstwirt**

Zu 1 Gemeinwohleistungen

Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des Bündnisses Wald, die wir in vollem Umfang inhaltlich mittragen, sowie auf unsere Position im Schreiben vom 06.07. 2007 an das MLUR.

Zu 2 Überleitung des Personals

Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, dass sämtliches Personal, das zum Zeitpunkt der formalen Anstaltsgründung Aufgaben in den Dienststellen der Landesforstverwaltung wahrnimmt, in die AÖR wechselt.

In diesem Zusammenhang stellen wir nochmals fest, dass unser Focus auf den Erhalt möglichst vieler Arbeits- und Ausbildungsplätze gerichtet ist. Die anvisierte Zielgröße des Personalbestandes auf 130 – 150 Beschäftigte ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder sachlich noch politisch nachvollziehbar.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben erscheint aus heutiger Sicht nur mit einer weiteren Reduktion von Aufgaben und weiteren Auslagerungen über den bekannt Rahmen hinaus realistisch.

Wir bemängeln das Fehlen eines schlüssigen Personalkonzeptes, das sich an den Aufgaben und das zu bewältigende Arbeitsvolumen der AÖR orientiert und nicht in erster Linie an haushalterischen Überlegungen. Vergleichbare Grundsätze und Überlegungen werden in keiner anderen Landesverwaltung praktiziert.

Die Reserviertheit vieler Landesforstbediensteter gegenüber dieser Rechtsänderung wird von Sorgen über die zukünftige Arbeitsplatzsicherheit überschattet. Im Rahmen des Vertrauensschutzes ist das Land verpflichtet, zu gewährleisten, dass den heutigen Beschäftigten der Landesforstverwaltung keine Nachteile entstehen. Alle Maßnahmen müssen transparent

sein. Das Feld der Rechtsformänderung ist kompliziert und von vielen Menschen nicht durchschaubar.

Zu 3 Rückkehrrecht des Personals

Ziel der Umwandlung in eine andere Rechtsform ist es, im personellen Bereich Einsparungen in einer Größenordnung zu erzielen, die ungewöhnlich ist. In der Begründung wird auf die Entwicklungsfähigkeit des Anstaltmodells bis hin zu weiteren Ausgründungen verwiesen. Das ist objektiv richtig und berechtigt zu der Frage, welche Auswirkungen die Umsetzung weiterer Strukturmaßnahmen auf die Beschäftigten hat.

Die Behandlung der Frage eines gesetzlich verankerten Rückkehrrechtes des übergeleiteten Personals von der AÖR zurück zum Land ist in der politischen Diskussion unter dem Einfluss der Abläufe in den Hamburger Asklepios-Kliniken ablehnend geführt worden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es in Hamburg um 3 % der Beschäftigten der „Landesverwaltung“ ging. In Schleswig-Holstein sind von dieser Frage aktuell maximal 0,25 % der Landesbediensteten in der Landesforstverwaltung betroffen. Das sind banale Größenordnungen. Wir verstehen daher nicht die kontroverse Diskussionen.

Den Beschäftigten ein abgestuftes Rückkehrrecht nach folgender Maßgabe einzuräumen:

- Beschäftigte der AÖR, die bis 2012 von der Personalreduktion aufgrund der geplanten Effektivierungen erfasst werden, ist eine Rückkehr in den Landesdienst unter Sicherung des Besitzstandes zu ermöglichen.

Das Rückkehrrecht ist weiterhin einzuräumen bei

- Umwandlung der AÖR in eine Rechtsform mit privater Beteiligung
- Ausgründungen von Teilen der Anstalt an Dritte
- oder einer Auflösung der AÖR.

Den Beschäftigten muss für einen akzeptablen Zeitrahmen die Möglichkeit eröffnet werden, an offenen Bewerbungsverfahren in allen Bereichen der Landesverwaltung teilnehmen zu können.

Als untere Zeitschiene ist der angedachte Konsolidierungsrahmen bis 2012 vorzusehen.

Bei einer Weiterbeschäftigung beim Land ist die Wahrung der bisher erreichten Entgeltgruppe und Beschäftigungszeit sicherzustellen.

Diese Absicherung ist dem Land zumutbar und dient der Motivation und des Vertrauensschutzes.

Mit den vorstehend genannten Regelungen ist auch keine unabsehbare Einstandspflicht des Landes für alle Zukunft gegeben sondern nur die selbstverständliche Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass den Beschäftigten keine unverschuldeten Nachteile entstehen.

Zu 4 Tariffähigkeit der Anstalt

In § 5 wird der Anstalt die Tariffähigkeit eingeräumt. Bei Umsetzung dieser Regelung wird das möglicherweise in der Praxis dazu führen, dass durch Flucht aus dem geltenden Tarifrecht zweierlei Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten. Egozentrische Spezialtarife spalten zum einen die Belegschaft, zum anderen führt dies zu ungerechten Entlohnungsgrundlagen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit muss der Grundsatz bleiben. Vorgänge wie zur Zeit bei der Deutschen Bahn können nicht im Sinne des Landes als Träger der AÖR sein.

Zu 5 Besetzung des Verwaltungsrates

Die Beteiligung der Beschäftigten am Verwaltungsrat durch den Vorsitz der PR ist unzulänglich. Sie entspricht nicht den Grundsätzen zeitgemäßer Mitwirkung und Mitverantwortung von Arbeitnehmern in den verschiedenen Rechtsformen einer quasi selbständigen Organisationseinheit der öffentlichen Hand.

Zu 6 Weitergeltung der Vereinbarungen nach § 59 Mitbestimmungsgesetz

§ 17 bedarf der Klarstellung, ob die nach § 59 Mitbestimmungsgesetz vom 25.01.05 getroffene Vereinbarung über die Begleitung der Verwaltungsstrukturreform gleichfalls nach dem 31.12. 2008 nicht mehr anzuwenden ist. Nach unserem Verständnis der Anwendung von Gesetzesregelungen wird diese Regelung trotz anderer Verlautbarungen (Begründung/Allgemeiner Teil) anzuwenden sein. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Personalabbaus

bis 2012 ist das nicht zu verstehen und widerspricht der Intention der Vertragspartner, die einvernehmlich Strukturbegleitende Maßnahmen unbefristet vereinbarten. Nach unserem Verständnis ist hierbei vorrangig an die soziale Verpflichtung des Landes zu denken.

Zu 7 Ausbildung zum Forstwirt

Die Verknüpfung der Kosten für die Ausbildung zum Forstwirt mit den Mitteln für Gemeinwohlaufgaben halten wir grundsätzlich für falsch. Die Anstalt wird sich mittelfristig dieser wichtigen gesellschaftspolitischen Verantwortung entledigen oder wie angedacht, die Ausbildung reduzieren. Die Notwendigkeit der Ausbildung zum Forstwirt auf den „Bedarf“ zu reduzieren halten wir in der gegenwärtigen Situation auf dem Ausbildungsmarkt für verantwortungslos. Die öffentliche Hand darf sich dieser Verantwortung nicht entziehen.

Wir stehen den Ausschussmitgliedern für Nachfragen zur Verfügung und bedanken uns nochmals für die Einladung zur Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Weidel

Anlage Schreiben vom 06.07.07

IG BAU · Regionalbüro Nord · Jungestr. 1 · 20535 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dirk Meynberg
dirk.meynberg@mlur.landsh.de

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Jungestraße 1
20535 Hamburg

Telefon: (040) 25 16 07 - 0
Telefax: (040) 2 51 39 77

E-Mail: nord@igbau.de
Internet: www.igbau.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Wei/fau

Hamburg,
2. November 2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 12.06. 2007

Sehr geehrter Herr Meynberg,

in Übereinstimmung mit dem DGB Bezirk Nord übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Errichtungsgesetz.

Der DGB wird sich in Sachen Personalüberleitung und zu den weiteren Grundätzen der Verwaltungsreform gesondert gegenüber der Staatskanzlei äußern.

Zu dem Gesetzesvorhaben äußern wir uns wie folgt:

Die im April 2007 von der Landesregierung getroffene Entscheidung den Landeswald nicht zu privatisieren, haben wir begrüßt. Die Gründe unserer Ablehnung sind bekannt.

Den Kompromiss der Regierungsfractionen, den Landeswald nunmehr in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) zu überführen, können wir nur mit großen Einschränkungen teilen. Nach unserer Auffassung wären die anvisierten Ziele auch in der bestehenden Organisationsform oder einem Landesbetrieb erreichbar. Wir haben uns daher nicht für die Betriebsform einer „AÖR“ ausgesprochen.

Die politische Entscheidung zur Rechtsformänderung ist gefallen. Wir möchten uns daher an der weiteren Gestaltung einer zukunftsfähigen Landesforstverwaltung konstruktiv und kritisch beteiligen, das ist gute Tradition in der IG BAU.

SEB AG, Frankfurt

Konto 1 000 204 803
BLZ 500 101 11
BIC: ESSEDE5FT
IBAN: De13500101111000204803

In diesem Zusammenhang betonen wir ausdrücklich, dass unser Focus auf den Erhalt möglichst vieler Arbeits- und Ausbildungsplätze und die Wahrung des gesetzlichen Auftrages gerichtet ist.

Das heißt unsere forstpolitische Zielsetzung ist die Sicherung aller Waldwirkungen. (Leitsätze für eine zukunftsfähige Waldwirtschaft der IG BAU) Dies soll durch eine naturnahe, multifunktionale Waldwirtschaft erfolgen, die die Optimierung ökonomischer, ökologischer und sozialer Faktoren nachhaltig gewährleistet. Dieses Ziel-Dreieck ist Maßstab internationaler Vereinbarungen zur Nachhaltigkeit. Diese Ziele schließen eine Gewinn orientierte Waldbewirtschaftung nicht aus.

Als Zweck des Gesetzes der künftigen Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten werden Einsparungen von 50 % des Personals sowie Rückführung der Gemeinwohlleistungen auf die hierfür zur Verfügung gestellten Landesmittel in der Gesetzesbegründung und in dem Eckpunktepapier beschrieben.

Andere Ziele werden nicht benannt. Es fehlen Zielaussagen oder auch Qualitätsvorgaben für die übrigen Waldfunktionen. Aus Sicht der IG BAU wird durch diese Zielsetzung der Ökonomie ein Vorrang eingeräumt und insbesondere der Faktor Soziales und Arbeitsplätze unzureichend berücksichtigt.

Aus dem Entwurf wird erkennbar, dass die so genannte schwarze Null im Produktbereich 1 als einziges Ziel durchgängig in Erscheinung tritt und die Anstalt einseitig diesem Auftrag verpflichtet wird.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist daher an die Landesregierung die Forderung zu richten, die Gleichrangigkeit der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Landeswaldes weiterhin zu gewährleisten und der AÖR die erforderlichen Mittel für diese Leistungen auch langfristig zur Verfügung zu stellen.

Durch die geplanten Strukturmaßnahmen sind nicht abstrakte Rechtsbegriffe sondern Menschen betroffen. Insbesondere die Beschäftigten sorgen sich um ihre Arbeitsplätze, um die Zukunft ihrer Familien. Ohne ihr Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft wird auch eine AÖR nicht erfolgreich arbeiten können. Wortgebilde wie

Regelbedarf und Überhang in der laufenden Diskussion über die Personalausstattung der Anstalt sind schädlich für die Motivation der Beschäftigten. Die Wertigkeit der Arbeit tritt in den Hintergrund.

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf vom Juni 2007 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 3

Durch die Errichtung des AÖR werden die Beamten der Landesforstverwaltung auf verschiedene Dienstherren verteilt. Nach dem vorliegenden Eckpunktepapier werden nur die von der Anstalt benötigten Beamten und Verwaltungskräfte übergeleitet.

Nach welchen Auswahlkriterien die Übernahme in den Dienst der Anstalt erfolgt, ist nicht erkennbar. Aus gewerkschaftlicher Sicht gibt es keine nachvollziehbaren Gründe analog zur Überleitung aller Forstwirte auf die Anstalt, die Beamten und sonstigen Beschäftigten nicht gleichfalls auf die AÖR überzuleiten, zumal aus heutiger Sicht ein Konzept zum vorläufigen und mittelfristigen Personalbedarf nicht vorliegt. Durch die Errichtung der AÖR werden die Beamten der Landesforstverwaltung möglicherweise auf verschiedene Dienstherren verteilt.

Wenn, wie dargelegt, alle Beschäftigten – sowohl die Tarifbeschäftigten wie auch die Beamten – auf die AÖR übergehen, ist ihnen allerdings gerade im Hinblick auf den geplanten Personalabbau das Recht einzuräumen, zur Landesverwaltung zurückzukehren, spätestens dann, wenn keine Verwertung in der AÖR mehr gesehen wird.

Zu § 4

Wir begrüßen die Überleitung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Landesforstverwaltung tätigen Forstwirte und Auszubildenden so wie die weitere Anwendung der maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge. Diese Regelung ist auch auf die sonstigen Beschäftigten und Beamten/Innen anzuwenden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Anmerkungen zu § 3

Aus Sicht der IG BAU ist es für den Betriebsfrieden zwingend erforderlich, dass für alle Beschäftigten einer Gruppe auch die gleichen Tarifverträge gelten. Nach dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist daher in § 4 Ziffer 2 die Anwendung neuer Tarifverträge auf die ab 01.01. 2008 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu streichen.

Wir begrüßen, dass die Anstalt verpflichtet wird, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Sicherung und Fortsetzung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL durch entsprechende Vereinbarungen zu schaffen.

Wie in den Gesetzen über die Errichtung einer AÖR in den Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wird den Beschäftigten auch hier ein Rückkehrrecht zu einem öffentlichen Arbeitgeber z.B. für den Fall einzuräumen sein, sofern die Anstalt oder Teile von ihr in eine private Rechtsform unabhängig von dem tatsächlichen Mehrheitsanteil überführt werden. Weiterhin muss die unbürokratische Möglichkeit bestehen bleiben, in andere Bereiche der Landesverwaltung zu wechseln.

Zur Wahrung der Rechte der Beschäftigten sind entsprechende Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung zu vereinbaren. Wir erwarten im Gesetz den Ausschluss einer Schlechterstellung gegenüber den Landesbeschäftigten.

Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des MLUR sieht bereits einen solchen Hinweis vor. Durch den eingeleiteten Prozess der Reorganisation und Reduktion des Personalbestandes auf eine Zielgröße von 130 – 150 inklusiv der Auszubildenden ist bisher wenig transparent, nach welchen Grundsätzen Stellenbesetzungen und Personalauswahlverfahren in den unterschiedlichen Ausprägungen zu erwarten sind, obwohl in weniger als 6 Monaten die AÖR ihre Arbeit aufnehmen soll.

Angesichts der vom Kabinett geforderten Intensivierung des Wirtschaftsbetriebes stellt sich für uns die Frage, wie mit der vorgesehenen Personalausstattung die verpflichtende Multifunktionalität des Landeswaldes zukünftig sichergestellt wird.

Eine Verringerung der Ausbildungskapazitäten ist sowohl fachlich als auch gesellschaftspolitisch abzulehnen und für uns nicht akzeptabel. Die tatsächlichen Kosten der Ausbildung, das heißt die Brutto- und Nettobelastung wird objektiv in einem Positionspapier der Forstschule in Bad Segeberg dargestellt. Das Land wird mit einer Reduktion der Ausbildungsplätze seiner politischen Verantwortung nicht gerecht.

§ 5

Aufgaben der Anstalt

In Abs. 2 wird der Anstalt die Erfüllung bestimmter Gemeinwohlleistungen übertragen. Die Finanzierung dieser

Leistungen wird nicht mehr als unmittelbarer, stringent wirkender Auftrag an das Parlament formuliert, was wir sehr bedauern. Eine Sicherung der im Landeswald zu erbringenden Gemeinwohlleistungen aus Drittmitteln erscheint wenig realistisch.

Die multifunktionale Aufgabenwahrnehmung und Sicherung der Gemeinwohlaufgaben ohne Restriktion ist verbindlich im Gesetz festzuschreiben und in die regionalen Strukturen des Forstbetriebes zu integrieren. Eine solche Verknüpfung entspricht effizienten Organisationsgrundsätzen.

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Eine paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Besetzung der Mandate im Verwaltungsrat ist zeitgemäß und entspricht den Grundsätzen der Mitwirkung und Mitverantwortung von Beschäftigten in Betrieb und Verwaltung. Die Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrates entspricht nicht den Strukturen vergleichbarer Gremien. Vorgesehen ist die Berufung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Beschäftigten. Die Betroffenheit dieser Gruppe von Entscheidungen des Verwaltungsrates ist groß. Diese Mandatsträger sind von der Belegschaft zu wählen.

Wir bitten unsere Anregungen zum Gesetzesentwurf in der weiteren Diskussion zu berücksichtigen. Für weitere Informationen über den Stand der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses bedanken wir uns schon heute und bieten weitere konstruktive und kritische Mitarbeit an.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Weidel